

# RS OGH 1999/10/21 8Ob240/99y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1999

## Norm

KO §63 Abs1

## Rechtssatz

Um von einer zuständigkeitsbegründenden Leitung des Unternehmens sprechen zu können, bedarf es einer jeweils von der Betriebsgröße abhängigen Mindestausstattung. Der Zweck der Zuständigkeitsnorm gebietet es, Gegebenheiten zu fordern, die dem zuständigen Konkursgericht beziehungsweise dem von ihm bestellten Masseverwalter die Möglichkeit geben, sich rasch einen Überblick über die Unternehmenssituation zu verschaffen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 240/99y  
Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 Ob 240/99y  
Veröff: SZ 72/159

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112594

## Dokumentnummer

JJR\_19991021\_OGH0002\_0080OB00240\_99Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)